Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 8/2022 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser GF: Herr Dr. Betsch	S III				
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Pütz / Frau Hoffmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität	26.01.2022

TOP Windstrategie 2025 - saubere Energie in Bürgerhand
Antrag der Fraktion Grüne vom 09.09.2021

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem Antrag der Fraktion Grüne vom 09.09.2021 entnommen werden.

2. Sachverhalt

Der am 11.03.2021 von der Fraktion Grüne erstmalig gestellte Antrag „Windstrategie 2025 – saubere Energie in Bürgerhand – Antrag der Grünen Fraktion vom 11.03.2021“ (vgl. Vorlage Nr. 166/2021, https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdF-cExjZRDJLatma0HrnWDEG1cNBRg) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe am 29.04.2021 an die Fraktionen zur weiteren Beratung zurückverwiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe am 27.05.2021 wurde der überarbeitete Antrag der Fraktion Grüne in der Fassung vom 10.05.2021 (vgl. Beschlussvorlage Nr. 166/2021 1. Ergänzung; Windstrategie 2025 - saubere Energie in Bürgerhand; Antrag der Grünen-Fraktion vom 11.03.2021 in der Fassung vom 10.05.2021; Link: https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZUkf5gPyq1izbJMr5-G-DTk) vor Eintritt in die Tagesordnung auf Antrag der CDU-Fraktion abgesetzt.

Am 09.09.2021 erfolgte eine erneute Antragstellung mit der Bitte der Behandlung des Antrages in der Ratssitzung am 27.09.2021. Diese Fassung des Antrages für den Rat entspricht im Wesentlichen der Fassung vom 27.05.2021 mit zwei ergänzenden Sätzen.
In der entsprechenden Vorlage Nr. 369/2021 zur Ratssitzung am 27.09.2021 (Link: https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdF-cExjZX75yNZ5yeSfmoF90RGTC00) empfiehlt die Verwaltung die Verweisung des Antrages an den Fachausschuss.

In der Ratssitzung am 27.09.2021 wurde der TOP 18 „Windstrategie 2025 – saubere Energie in Bürgerhand - Antrag der Fraktion Grüne vom 09.09.2021“ vor dem Eintritt in die Tagesordnung auf Antrag von Herrn StR Karaschinski im Namen der Kooperation von CDU-Fraktion, SPD-Fraktion und FDP-Fraktion von der Tagesordnung abgesetzt, um ihn dann dem Fachausschuss AfKUM vorzulegen.

Hier die Stellungnahme der Stadtwerke Bergheim GmbH und der Verwaltung zum Antrag „Windstrategie 2025 – saubere Energie in Bürgerhand; Antrag der Fraktion Grüne vom

09.09.2021“ im Einzelnen:

Zu 1. Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf der Fischbachhöhe

Im ausgewiesenen Windpark Fischbachhöhe besteht nach dem vorliegenden Gutachten (döpel Landschaftsplanung, 2016) zur 126. Änderung des Flächennutzungsplanes das Potential zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen (WEA). Die Errichtung dieser Anlagen kann jedoch aufgrund eines bestehenden Vertrages zwischen dem Betreiber des Windparks Fischbachhöhe, der Windpark Fischbachhöhe GmbH & Co. KG und der STAWAG Energie nicht alleine durch die Stadtwerke Bergheim GmbH erfolgen. Eine Realisierung ist nur in Kooperation mit der STAWAG Energie möglich.

Es gilt zu beachten, dass trotz der bereits errichteten Windkraftanlagen für jede neue WEA ein BImSchG Antrag inklusive aller notwendigen Gutachten eingereicht werden muss und ein potenzielles Genehmigungsrisiko aufgrund der Nähe zum Drehfunkfeuer Nörvenich und des bestehenden Landschaftsschutzes besteht. Voraussetzung für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen auf der Fischbachhöhe ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz (LSG Nr. 2.2-2 – Auf der Fischbachhöhe) durch die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Erft-Kreis.

Zu 2. Ausweisung weiterer Konzentrationszonen

Aufgrund des Strukturwandels, der damit verbundenen Transformationsprozesse im Energieversorgungssystem und dem Ziel einer CO_2-Neutralität bis 2050 haben die Stadtwerke Bergheim GmbH Gelder im Strukturwandel beantragt, um für den KRAFTRAUM :terra nova ein gesamtenergetisches Konzept erarbeiten zu können. In diesem Konzept werden alle Komponenten vom Verbraucher, über die Erzeugung bis hin zu den Verteilnetzen mit einbezogen.

Die Ausweisung neuer Konzentrationszonen sollte auf Basis der Ergebnisse dieses Konzeptes vorgenommen werden und keine der vorgeschlagenen Flächen aus dem Windenergiegutachten von 2016 dafür herangezogen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass z. B. die Verteilnetze die von den regenerativen Erzeugungsanlagen produzierte Energie in diesen Zonen auch aufnehmen können.

Bzgl. der angesprochenen Bürgerbeteiligungen an den neuen WEA wird die Stadtwerke Bergheim GmbH ein Partizipationsmodell entwickeln.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Kreisstadt soll vorangetrieben werden und auf diesem Weg die fossilen Energieträger schließlich ersetzen. Die Kreisstadt Bergheim kommt dadurch ihrer Vorbildfunktion nach. Zudem soll die Akzeptanz von erneuerbaren Energien bei den Bürgern durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit gesichert werden. Hierzu sind im aktuellen Klimaschutzkonzept (vgl. AfKUM, 25.05.2021, Vorlagen NR. 116/2021) unter der Maßnahme Nr. 3.1 die Prüfung der Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien / Windkraft im Stadtgebiet vorgesehen.

Zu 3. Kleine Windkraftanlagen in Wohngebieten

Für die Stadtwerke Bergheim GmbH und die Kreisstadt Bergheim ist eine nachhaltige Energieversorgung von (neuen) Wohngebieten von elementarer Bedeutung. Dabei wird ein besonderer Fokus auf ein Gleichgewicht zwischen Wohnqualität, Nachhaltigkeit und erneuerbarer Energieversorgung gelegt. So gilt es für jeden Einzelfall zu prüfen, inwiefern sich kleine Windkraftanlagen mit diesen Kriterien unter energetischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten in Einklang bringen lassen. Des Weiteren gilt es, die genehmigungsrechtlichen Vorschriften in

dieser Thematik detailliert zu betrachten und im Rahmen einer potenziellen Umsetzung zwingend zu berücksichtigen.

Bzgl. der Zusammenfassung von dezentralen Erzeugungsanlagen zu einem sogenannten Flächenkraftwerk stehen die Stadtwerke Bergheim GmbH im engen Kontakt mit der Firma SME und werden dieses Thema in Abstimmung mit der SME und der Kreisstadt Bergheim weiterverfolgen.

Zu 4. Demonstrationsflächen unterschiedlicher Techniken WEA

Die Stadtwerke Bergheim GmbH steht solchen Vorhaben offen gegenüber, wenn dies seitens der Kreisstadt Bergheim gewünscht ist und die entsprechenden Gelder zur Verfügung gestellt werden. Aus ökonomischer Sicht sind solche Vorhaben seitens der Stadtwerke Bergheim GmbH aktuell nicht angedacht.

Planungsrechtliche Grundlagen - Konzentrationszonen zur Gewinnung von Windenergie

Gem. § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" darstellen. Die Darstellung von solchen Zonen bewirkt einen Ausschluss an anderer Stelle im Gemeindegebiet. Damit kann die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet planerisch gesteuert und konzentriert werden.

Durch die 126. FNP-Änderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ wurden 2016 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie auf dem Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim geschaffen. Es wurden Konzentrationszonen ausgewiesen, die in **vier Windparks** konzentriert sind:

- ⇨ Windpark Paffendorf,
- ⇨ Windpark Fischbachhöhe,
- ⇨ Windpark Stommelner Höhe und
- ⇨ Windpark Wiedenfelder Höhe.

Die Potenzialflächen für Windenergienutzung wurden auf der Grundlage eines gesamtstädtischen Konzeptes ermittelt, das eine Erfassung und Bewertung von harten und weichen Tabuzonen einschließlich der Definition von Abstandswerten, eine Landschaftsbildanalyse sowie die Integration einer Windpotenzialstudie beinhaltet. Bei der Festlegung und Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes werden mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen abgewogen. Entsprechend des Gutachtens zur 126. Flächennutzungsplanänderung (vgl. https://www.osp.de/bergheim/plan/uebersicht.php?pid=19087&L1=30) sind die aktuell ausgewiesenen Konzentrationszonen in ihrem Potential zur Errichtung neuer WEA noch nicht ausgeschöpft. Die Ausnutzung des vorhandenen Potentials sollte jedoch vor der Ausweisung weiterer, neuer Konzentrationszonen im Rahmen eines aufwendigen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst angestrebt werden.

Grundsätzlich besteht durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie noch kein Baurecht. Für die Genehmigung einer neuen Windenergieanlage ist ein Verfahren nach BImSchG notwendig. Hierbei werden alle Belange erneut betrachtet und gegeneinander abgewogen und die Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter untersucht und entsprechende Auflagen erteilt. Die entsprechende Genehmigungsbehörde ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises.

Für den Windpark auf der Stommelner Höhe wurde in diesem Jahr erstmals für die Kreisstadt

Bergheim eine Windenergieanlage der neuen Generation vom Typ: Vestas V150 mit einer Nennleistung von 5,6 MW durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises genehmigt. Diese erzeugt dieselbe Leistung wie ca. 3,7 alte Anlagen (mit je 1,5 MV).
Um das angestrebte Ziel der Kreisstadt Bergheim entsprechend des Klimaschutzkonzeptes (Link: https://www.bergheim.de/strukturwandel-klimaschutz.aspx) bis 2025 zusätzliche 22,5 MW durch die Windkraft zu erzeugen, müssten in diesem Zeitraum mindestens vier weitere neue Anlagen (5,6 MW), mit einer Gesamtleistung von 22,4 MW errichtet werden. Wenn es sich um Repowering-Projekte handelt, muss eine Leistungsverrechnung stattfinden, so dass dann eine entsprechende Aufstockung der neu errichteten Anlagen angestrebt werden sollte.

Energieunternehmen, die eine Windenergieanlage innerhalb der im FNP der Kreisstadt Bergheim ausgewiesen Konzentrationszonen zur Nutzung von Windenergie errichten wollen und sich dazu an die Kreisstadt Bergheim wenden, werden vor der Antragstellung beim Rhein-Erft-Kreis umfassend beraten und entsprechend unterstützt.
Alle im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen haben aktuell noch Potential zu Errichtung von weiteren Windenergieanlagen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die CO_2-Bilanz wird durch die Erhöhung des Anteils von Windenergie deutlich verbessert.

6. Bürgerbeteiligung

Entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt